

## Entwurf

# **Gesetz über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe – MStG)**

## **A Problem**

Die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Bevölkerung steht vor neuen Herausforderungen. Einerseits beruht dies auf dem medizinischen Fortschritt, andererseits auf einem veränderten Krankheitsspektrum: Durch eine veränderte Altersstruktur und veränderte Lebensgewohnheiten entwickeln sich vielfältige Krankheiten, die sich überlagern und eine komplexe Behandlung erfordern. Aufgrund Multimorbidität und des Zuwachses der psychischen Erkrankungen, wie z.B. auch der demenziellen Erkrankungsformen, nehmen medizinische ambulante und stationäre Langzeitbehandlung und Pflegebedürftigkeit zu. Hier sind nicht nur Beratung und Anleitung zur Beherrschung der gesundheitlichen Einschränkung gefragt; auch Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation müssen einen hohen Stellenwert erhalten.

Dies bedeutet auch neue Qualifikationsanforderungen an die Pflege- und Gesundheitsfachberufe. Diese können mit den bisherigen Aus- und Weiterbildungsangeboten nicht ausreichend befriedigt werden. Daher wächst das Bedürfnis nach einer Akademisierung und weiteren Professionalisierung dieser Berufe.

Hinzu kommt, dass die Pflege- und Gesundheitsfachberufe oft als berufliche „Einbahnstraße“ empfunden werden, die keine kontinuierlichen Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten vermittelt. Der demographische Wandel führt auf dem Arbeitsmarkt dazu, dass weniger junge Menschen für die anstehenden Aufgaben zur Verfügung stehen. Daher müssen die Pflege- und Gesundheitsfachberufe attraktiver werden, damit sich mehr Menschen für eine Tätigkeit im Gesundheits- und Pflegebereich entscheiden.

## **B Lösung**

Mit der Einführung von Modellklauseln zur Erprobung von Ausbildungsangeboten in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten wurden die Länder ermächtigt, zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, in gewissem Rahmen von den Vorschriften der Berufsgesetze und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abzuweichen. Bereits seit Längerem bestehen Modellklauseln im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nimmt das Land Nordrhein-Westfalen seine Regelungskompetenz für diese Abweichungsmöglichkeiten im Hinblick auf Modellversuche zur Akademisierung der genannten Berufsgruppen und eine generalistische Ausbildung im Pflegebereich wahr.

Dieser Gesetzentwurf und die aufgrund des Gesetzentwurfes zu erlassende Rechtsverordnung dienen allen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen als Maßstab und Orientierung für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Gesundheitsfachberufe und schaffen die erforderliche Rechtssicherheit.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Kosten**

Keine.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine

### **G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Keine

### **H Befristung von Vorschriften**

Der Gesetzentwurf verweist hinsichtlich der Befristung auf die bundesgesetzlichen Modellklauseln in den Berufsgesetzen und sieht korrespondierend dazu auch eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2015 vor.

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe – MStG)**

2120

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz**

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1987, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift (Bezeichnung des Gesetzes) wird wie folgt gefasst:

Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege kann das für die Krankenpflege zuständige Ministerium zur Durchführung von Modellvorhaben Abweichungen von § 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG sowie von der nach § 8 KrPflG erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen. Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege kann das für die Altenpflege zuständige Ministerium zur Durchführung von Modellvorhaben Abweichungen von § 4 Abs. 2 bis 4 AltPflG sowie von der nach § 9 AltPflG erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, im Hebammenwesen, der Logopädie, der Physiotherapie und Ergotherapie dienen, Abweichungen von den Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung von Modellvorhaben auch an Hochschulen zulassen. Das Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden.

(3) Durch die Rechtsverordnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 können auf Grundlage von § 4 Abs. 6 und 7 Altenpflegegesetz, § 4 Abs. 6 und 7 Krankenpflegegesetz, § 4 Abs. 5 bis 7 Ergotherapeutengesetz, § 6 Abs. 3 bis 5 Hebammengesetz, § 4 Abs. 5 bis 7 Logopädegesetz und § 9 Abs. 2 bis 4 Masseur- und Physiotherapeutengesetz Abweichungen von den Vorschriften der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zugelassen werden. Abweichungen können nur hinsichtlich des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts zugelassen werden, insbesondere kann der theoretische und fachpraktische Unterricht ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden. Abweichungen, die den praktischen Teil der Ausbildung betreffen, sind nur insoweit zulässig, als dies der Erprobung generalistischer Ausbildungs- und Studiengänge im Bereich der Alten- und Krankenpflege dient.

(4) Modellvorhaben sind nur genehmigungsfähig, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist.

(5) Alle Modellvorhaben müssen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Text wird Absatz 1. Die Angabe „31. Dezember 2008“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

(2) Für die Befristung der Durchführung von Modellvorhaben nach § 2 Abs. 2 gelten die bundesrechtlichen Vorgaben des „Gesetzes zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten“.

**2120**

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflG NRW)**

Das Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben

### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Gegenüberstellung

### **Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe – MStG)**

#### **Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz**

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1987, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Überschrift:  
Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten

### **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz

2. § 2 wird wie folgt geändert:

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege kann das für die Krankenpflege zuständige Ministerium zur Durchführung von Modellvorhaben Abweichungen von § 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG sowie von der nach § 8 KrPflG erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen. Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege kann das für die Altenpflege zuständige Ministerium zur Durchführung von Modellvorhaben Abweichungen von § 4 Abs. 2 bis 4 AltPflG sowie von der nach § 9 AltPflG erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, im Hebammenwesen, der Logopädie, der Physiotherapie und Ergotherapie dienen, Abweichungen von den Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung von Modellvorhaben auch an Hochschulen zulassen. Das Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden.

(3) Durch die Rechtsverordnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 können auf Grundlage von § 4 Abs. 6 und 7 Altenpflegegesetz, § 4 Abs. 6 und 7 Krankenpflegegesetz, § 4 Abs. 5 bis 7 Ergotherapeutengesetz, § 6 Abs. 3 bis 5 Hebammengesetz, § 4 Abs. 5 bis 7 Logopädengesetz und § 9 Abs. 2 bis 4 Masseur- und Physiotherapeutenge-

§ 2

Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl I S. 1442) kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium zur Durchführung von Modellvorhaben von § 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG sowie von § 8 KrPflAPrV Abweichungen zulassen.

setz Abweichungen von den Vorschriften der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zugelassen werden. Abweichungen können nur hinsichtlich des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts zugelassen werden, insbesondere kann der theoretische und fachpraktische Unterricht ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden. Abweichungen, die den praktischen Teil der Ausbildung betreffen, sind nur insoweit zulässig, als dies der Erprobung generalistischer Ausbildungs- und Studiengänge im Bereich der Alten- und Krankenpflege dient.

(4) Modellvorhaben sind nur genehmigungsfähig, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist.

(5) Alle Modellvorhaben müssen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Text wird Absatz 1. Die Angabe „31. Dezember 2008“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände die Wirkungen dieses Gesetzes und berichtet bis spätestens 31. Dezember 2008 dem Landtag über das Ergebnis.

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

(2) Für die Befristung der Durchführung von Modellvorhaben nach § 2 Abs. 2 gelten die bundesrechtlichen Vorgaben des „Gesetzes zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten“.



## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflG NRW)**

Das Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben

§ 4 Erprobungsklausel

Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 AltPflG kann das für die Altenpflegeausbildung zuständige Ministerium Abweichungen von § 4 Abs. 2 bis 4 AltPflG und von der nach § 9 AltPflG erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zulassen.

## **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **Allgemeiner Teil**

Die Modellklauseln dienen der Erprobung von Ausbildungsangeboten zur Weiterentwicklung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe. Eine Vollakademisierung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, dem Hebammenwesen, der Logopädie, der Ergo- und Physiotherapie wird von der Landesregierung nicht angestrebt. Die bewährte Fachschulausbildung bleibt das Regelausbildungsniveau.

Modellversuche sind daher nur in begrenzter Anzahl und unter wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation durchzuführen, damit der Charakter als Modellversuch nicht verloren geht.

Dieser Gesetzentwurf und die aufgrund des Gesetzentwurfes zu erlassende Rechtsverordnung dienen allen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen als Maßstab und Orientierung für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Gesundheitsfachberufe und schaffen die erforderliche Rechtssicherheit.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Zu § 2:

Abs. 1: Die Beibehaltung der bisherigen Regelungen für die Modellvorhaben für die Alten- und Krankenpflege aus § 2 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz sowie § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflG NRW) dient der Zusammenführung der Regelungen für alle Modellvorhaben nach den Modellklauseln in einem Gesetz und der Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtslage für Modellvorhaben, die nicht an einer Hochschule stattfinden sollen. Die Veränderung des Wortlautes in Satz 1 ist eine redaktionelle Berichtigung.

Abs. 2 bis 5: Die Neuregelung enthält die Verordnungsermächtigung für den zuständigen Gesundheitsminister.

Mit der Auswechslung des „Lernsystems“ Fachschule durch die Hochschule verändert sich nicht nur der „Lernort“. Der Wechsel zu einer hochschulischen Ausbildung beinhaltet eine weit reichende Verschiebung von Lerninhalten und auch von Verantwortlichkeiten. So findet in der Hochschule nicht nur „Ausbildung“ statt, sondern der Studierende selbst ist in höherem Maße für seinen Lernerfolg verantwortlich. Dies bedeutet z.B. ein höheres Maß an Selbststudium.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Verordnungsermächtigung ermöglicht es dem zuständigen Gesundheitsministerium, Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme vorzugeben.

Der Rahmen für die Verordnungsermächtigung ist einerseits durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben, der insbesondere bei den Modellklauseln für die Hebammen, Logopäden, Ergo- und Physiotherapeuten strikte Rahmenvorgaben hinsichtlich der

Abweichungsmöglichkeiten (nur theoretischer und fachpraktischer Unterricht, nicht hinsichtlich der praktischen Ausbildung), der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation gesetzt hat. Andererseits nimmt der Landesgesetzgeber seine Regelungskompetenz wahr, indem eine generalistische Ausbildung für den Bereich der Pflege ermöglicht wird, aber ansonsten auch für den Bereich der Pflege die engeren Vorgaben der Modellklauseln für die Hebammen, Logopäden, Ergo- und Physiotherapeuten als Leitbild dienen.

Um verschiedene Modellprojekte und auch eine Weiterentwicklung der Fachschullandschaft zu ermöglichen, kann der theoretische und fachpraktische Unterricht auch nur teilweise an eine Hochschule verlagert werden. Damit ist im Rahmen von Modellvorhaben eine Zusammenarbeit zwischen Fachschule und Hochschule zulässig.

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation dient dem Gesetzgeber für den Vergleich und die Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf eine spätere Weiterentwicklung der berufsrechtlichen Regelungen.

Zu § 3:

Die Anpassung des Datums der Berichtspflicht für das Gesetz entspricht der Verpflichtung im Evaluierungsbericht zum 31.12.2008.

Die zeitliche Geltungsdauer der Neuregelung in § 2 stimmt mit den Vorgaben in den Bundesgesetzen überein. Die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag korrespondiert mit der bundesgesetzlichen gegenüber dem Bundestag.

## **Zu Artikel 2**

Da § 4 des Altenpflegegesetzes in das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten integriert wird, ist die Vorschrift überflüssig geworden.

## **Zu Artikel 3**

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.